



EINGEGANGEN 2 1. AUG. 2006



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
Beschluss**

Geschäftszeichen:

**5 W 61/06**

308 O 139/06

**In dem Rechtsstreit**

[Redacted area]

- Antragstellerinnen und Beschwerdegegnerinnen -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Rasch & Partner ,  
An der Alster 5, 20099 Hamburg  
(05-30887RA)

**g e g e n**

[Redacted area]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

[Redacted area]

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **5. Zivilsenat**,  
am: 10.05.2006 durch den Senat

Betz, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
Rieger, Richter am Oberlandesgericht  
Dr. Koch, Richterin am Oberlandesgericht

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg – Zivilkammer 8 – vom 21.4.2006 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beläuft sich auf die Summe der in erster Instanz aufgelaufenen Kosten.

#### Begründung

Die gemäß § 91a Abs.2 ZPO zulässige Beschwerde bleibt erfolglos. Der Senat folgt der überzeugenden Begründung des landgerichtlichen Beschlusses und macht sie sich zur Vermeidung von Wiederholungen zu eigen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausführungen zur Störerhaftung, welche der Antragsgegner mit seiner Beschwerde angreift.

Bei der Störerhaftung, die nur den Unterlassungsanspruch, keinen Schadensersatzanspruch auslösen kann, geht es nicht um das individuelle Verschulden des potentiellen Störers, sondern darum, ob aufgrund von nach objektiven Kriterien vorzunehmenden Zumutbarkeitsabwägungen dem als Störer in Anspruch Genommenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich des unmittelbar rechtswidrig handelnden Täters zuzumuten sind. Dies ist für den sorgerechtigten Vater eines noch minderjährigen Kindes, welches in seinem Haushalt lebt und dem er einen Internetanschluss zur Verfügung stellt, der Fall. Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass für den Antragsgegner technische Möglichkeiten bestanden, die Teilnahme seiner Tochter an sog „Tauschbörsen“ für Musik zu verhindern. Da es bei der Störerhaftung – wie ausgeführt – nicht um das individuelle Verschulden geht, kommt es auf das technische Wissen des Antragsgegners über diese Möglichkeiten nicht an. Jedenfalls ist es heutzutage zumutbar, einem Elternteil das Wissen darüber zu unterstellen, dass über das Internet Rechtsverletzungen stattfinden und gerade das Herunterladen und Austauschen von Musik bei Jugendlichen sehr beliebt ist. Hier ist einem sorgerechtigten Elternteil auch zumutbar, wenn ausreichende eigene Kenntnisse für die Verhinderung derartiger Aktivitäten nicht vorhanden sind, sich diesen technischen Sachverstand durch Hinzuziehung Dritter zu verschaffen. Zusätzlich ist zu erwarten, dass ein sorgerechtigter Elternteil sein minderjähriges Kind, wenn er ihm einen Internetanschluss zur Verfügung stellt, nachdrücklich auf die mit dem Medium verbundenen Gefahren auch durch eigene Rechtsverletzungen hinweist und ihm dies erklärt. Auch dies gehört zur Heranführung an einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Internet. Dass der Antrags-

gegner dies getan hat, trägt er selbst nicht vor, sondern nur, dass er der Tochter die Nutzung des Internets allein für Schulaufgaben gestattet habe. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Betz

Rieger

Koch

Ausgefertigt  
*Lippner*  
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

